

Gutachten

der amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung

Name:

Straße:

Ort:

Geburtstag:

Gutachten Nr.:

Untersuchungstag:

Versanddatum:

Anzahl aller Seiten:

8125262458

14.09.2026

28. Sep. 2026

20

Die Untersuchung erfolgte auf Veranlassung der Fahrerlaubnisbehörde Märkischer Kreis und im Auftrag des Herrn [REDACTED].

Dieses medizinisch-psychologische Gutachten dient ausschließlich zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde und dieser als Entscheidungshilfe entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Gliederung des Gutachtens

I. ANLASS UND FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG	3
II. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHICHTE	3
III. UNTERSUCHUNGSBEFUNDE	5
MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGSBEFUNDE	6
ANAMNESE UND BEFUNDE	6
PSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNGSBEFUNDE	7
PSYCHOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSGESPRÄCH (EXPLORATION)	7
PSYCHOPHYSISCHE TESTVERFAHREN	16
IV. BEWERTUNG DER BEFUNDE	16
V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG	20
EMPFEHLUNGEN	20

Rechtliche und fachliche Grundlagen der Begutachtung:

Insbesondere folgende rechtliche und fachliche Grundlagen werden in der jeweils zum Begutachtungszeitpunkt gültigen Fassung berücksichtigt:

- Straßenverkehrsgesetz und Fahrerlaubnis-Verordnung mit Anlagen
- Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen
- Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (herausgegeben von der Bundesanstalt für Straßenwesen). Im Gutachten wird mit dem Begriff „Begutachtungsleitlinien“ auf diese Publikation Bezug genommen.
- Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien (herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie DGVP und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin DGVM). Im Gutachten wird mit dem Begriff „Beurteilungskriterien“ auf diese Publikation Bezug genommen.

I. ANLASS UND FRAGESTELLUNG DER UNTERSUCHUNG

„Ist zu erwarten, dass Herr [REDACTED] auch zukünftig erheblich gegen verkehrs-/strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird?“

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHICHTE

Aktenübersicht:

Die uns übersandten amtlichen Akten, auf die hinsichtlich der Vorgeschichte im Einzelnen verwiesen wird, wurden eingesehen und bei der Begutachtung berücksichtigt.

Herr [REDACTED] strebt die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Gruppe 1 an.

Der Akte der Fahrerlaubnisbehörde sind insbesondere folgende für den Untersuchungsanlass relevante Informationen zu entnehmen:

- 03.08.2002: gegen 01:15 Uhr gefährliche Körperverletzung mit 1,22 Promille (um 02:09 Uhr zum Zeitpunkt der Blutentnahme). In der entnommenen Blutprobe wurden außerdem 2,8 ng/ml THC und 5,21 ng/ml THC-COOH gefunden.
- 31.05.2003: gegen 00:25 Uhr fahrlässige Trunkenheit im Verkehr mit 1,39 Promille (um 01:15 Uhr zum Zeitpunkt der Blutentnahme). Es kam zum Unfall mit mindestens 5000 Euro Fremdschaden.
- 25.08.2014: Medizinisch-Psychologisches Gutachten des TÜV Nord Mobilität, Hagen mit einer Alkohol-, Drogen und verkehrs-/strafrechtlichen Fragestellung und einer positiven Prognose bezüglich aller Fragestellungen im Sinne des Herrn [REDACTED]
- 31.10.2014: Teilnahmebescheinigung des IFS für ein besonderes Aufbauseminar (IFT-P Seminarkonzept)
- 04.11.2014: Neuerteilung (07.05.2015 Ausstellungsdatum)
- 23.06.2016: gegen 16:30 Uhr Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung (Herr [REDACTED] führte eine ca. 1,5 m lange Dachlatte mit sich, mit der er dann mehrfach auf den neuen Partner seiner Exfrau einschlug. Aufgrund seiner Sitzposition und einer Verletzung konnte er sich nicht zur Wehr setzen. Die Exfrau hat dann eingegriffen und ihn zurückweisen können. Der neue Partner hat bei dem Angriff mehrere Prellungen am Kopf und am linken Arm davongetragen. Zuvor hat er ihn als "Hurensohn" beleidigt)
- 28.03.2017: gegen 08:59 Uhr gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr und Fahrt unter Einfluss berauschender Mittel. In der um 10:28 Uhr entnommenen Blutprobe wurden 2,1 ng/ml THC und 18 ng/ml THC-COOH gefunden. Es kam zum Unfall beim Überqueren eines Bahnübergangs mit einer Bahn mit ca. 50.000 Euro Sachschaden. Ein darauf durchgeführter Drogenvortest reagierte positiv auf THC und COC. Dies wurde dem Beschuldigten vorgehalten. Dem Beschuldigten wurden die vorliegenden strafrechtlichen Bedingungen und Konsequenzen erläutert. Darauf eingehend gab dieser nach erneuter Belehrung an, dass er in der Nacht vom 25.03.2017 auf den 26.03.2017 Kokain zu sich genommen habe.
- 10.05.2018: gegen 21:00 Uhr Verdacht des Besitzes oder des sich Verschaffens von Kinderpornographie

Fortsetzung Aktenübersicht:

- 10.06.2021: gegen 23:25 Uhr Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr. Die festgestellte Atemalkoholkonzentration betrug 0,45 mg/l.
- 04.07.2024: gegen 15:40 Uhr Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 34 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 80 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) 114 km/h.
- 23.11.2024: gegen 22:15 kam es zum Unfall mit 2300 Euro Fremdschaden. Er entfernte sich unerlaubt vom Unfallort. Der Führerschein wurde beschlagnahmt. Angaben des Zeugen [REDACTED]: Nach erfolgter statusgerechter Belehrung konnte der Zeuge folgende sachverhaltsrelevante Angaben machen: Er habe einen lauten Knall wahrgenommen. Daraufhin sei er an ein Fenster seiner Wohnung in der Wilhelmstraße 54 gegangen. Dort habe er den verunfallten Pkw auf der Straße stehen sehen. Er habe das Fenster geöffnet und habe den Beschuldigten gefragt, ob alles in Ordnung sei. Dieser habe geantwortet, dass er „im Arsch sei“, weil er vor der Fahrt Alkohol getrunken habe. Daraufhin sei er hinunter zur Unfallstelle gegangen, um sich alles genauer anzuschauen. Der Beschuldigte habe daraufhin mehrere kleine Alkoholflaschen in das Gebüsch geworfen und habe dann die Unfallstelle in Richtung Unternehmerstraße verlassen. Das sei um circa 22:25 Uhr gewesen.

Darlegung der Eignungszweifel:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung ist davon auszugehen, dass Personen, die durch wiederholte oder erhebliche Verkehrsverstöße auffällig geworden sind, eine besondere Gefahrenquelle darstellen und diese Gefährdung sich damit erklären lässt, dass diese Auffälligkeiten auf Gewohnheiten, verfestigte Fehleinstellungen oder Leistungsmängel zurückzuführen sind.

In den Begutachtungsleitlinien wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund des geringen Entdeckungsrisikos bei Verkehrsverstößen und des damit verbundenen kurzfristigen Erfolgs von riskanten Verhaltensweisen in der Regel von einer oft langjährigen Lerngeschichte im Vorfeld der Auffälligkeiten mit entsprechend änderungsresistenten habituellen Verhaltensweisen ausgegangen werden muss.

Bei Personen, die wiederholt durch verkehrsrechtliche Verstöße in Erscheinung getreten sind, ist aus fachlicher Sicht die Vermutung begründet, dass dem Verhalten eine mangelnde Selbstkontrolle bei der Einhaltung von Regeln und/oder eine fehlerhafte Wahrnehmung und Bewertung des eigenen Verhaltens zugrunde liegt.

Voraussetzungen für eine günstige Prognose:

Da Verstöße gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen Anlass dieser Untersuchung sind, müssen insbesondere die Ausführungen in Kapitel 3.17 der *Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung* zugrunde gelegt werden:

"Ist die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund wiederholter oder erheblicher Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften infrage gestellt oder war die Eignung ausgeschlossen, so kann die Eignung nur dann als gegeben oder als wiederhergestellt betrachtet werden, wenn der Betroffene die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es besteht Einsicht in die Problematik des Fehlverhaltens bzw. in die Ungewöhnlichkeit der Häufung, die Ursachen der Verkehrsverstöße werden erkannt und risikoarme Vermeidungsstrategien sind entwickelt.
- b) Die wesentlichen Bedingungen, die für das problematische Verhalten maßgeblich waren, werden von dem Betroffenen erkannt.
- c) Innere Bedingungen (Antrieb, Affekte, Stimmungsstabilität bzw. -labilität, Motive, persönliche Wertsetzungen, Selbstbeobachtung, Selbstbewertung, Selbstkontrolle), die früher das problematische Verhalten determinierten, haben sich im günstigen Sinne entscheidend verändert.
- d) Ungünstige äußere Bedingungen, die das frühere Fehlverhalten mitbestimmten, haben sich unter den entscheidenden Gesichtspunkten günstig entwickelt oder ihre Bedeutung so weit verloren, dass negative Auswirkungen auf das Verhalten als Kraftfahrer nicht mehr zu erwarten sind.
- e) Die psychische Leistungsfähigkeit ermöglicht eine ausreichend sichere Verkehrsteilnahme aufgrund situationsangemessener Aufmerksamkeitsverteilung, rascher und zuverlässiger visueller Auffassung und Orientierung, aufgrund Belastbarkeit sowie Reaktionsschnelligkeit und -sicherheit (siehe Kapitel 2.5 Anforderungen an die psychische Leistungsfähigkeit).
- f) Ausgeprägte Intelligenzmängel, die eine vorausschauende Fahrweise bei realistischer Gefahrenwahrnehmung und -einschätzung infrage stellen, liegen nicht vor (siehe Kapitel 3.13 Intellektuelle Leistungseinschränkungen).
- g) Körperliche und psychische Beeinträchtigungen, die als Ursache für die Verkehrsverstöße infrage kommen, liegen nicht mehr vor beziehungsweise können als kompensiert gelten. ... "

III. UNTERSUCHUNGSBEFUNDE

Art und Umfang der medizinisch-psychologischen Untersuchung werden von der durch die Fahrerlaubnisbehörde vorgegebenen Fragestellung bestimmt. Herr [REDACTED] hat sich im Sinne dieser Fragestellung untersuchen lassen.

Zu Beginn der Untersuchung wurde Herr [REDACTED] eingehend über Gegenstand und Zweck der Untersuchung sowie über den Untersuchungsablauf und die Verfahrensweisen informiert. Hingewiesen wurde dabei auch auf die Notwendigkeit einer offenen und problemorientierten Mitarbeit.

Die Untersuchung erstreckte sich auf die Erhebung der verkehrsrelevanten Vorgeschichte und

auf die im Sinne der Fragestellung relevanten verkehrsmedizinischen und verkehrspsychologischen Befunde.

MEDIZINISCHE UNTERSUCHUNGSBEFUNDE

ANAMNESE UND BEFUNDE

Bei der verkehrsmedizinischen Untersuchung wurden wesentliche Hinweise aus der vorliegenden Akte der Fahrerlaubnisbehörde sowie die eigenen Angaben zur Gesundheit überprüft. Die medizinische Befunderhebung erfolgt entsprechend der Fragestellung.

Krankheitsvorgeschichte:

Frühere oder bestehende körperliche Erkrankungen, Operations- oder Unfallfolgen sowie die Einnahme von Medikamenten, die sich auf die Fahreignung auswirken könnten, wurden auf Befragen von Herrn [REDACTED] verneint.

Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Erkrankungen auf psychiatrischem Gebiet wurden nicht angegeben.

Am 03.08.2002 Körperverletzung mit 1,22 ‰, Nachweis THC-COOH von 0,0521 mg/l.

Am 31.05.2003 Trunkenheitsfahrt mit 1,39 ‰.

Eine MPU, durchgeführt TÜV-NORD Hagen ergab am Untersuchungstag 25.08.2014 eine positive Prognose bezüglich der Alkohol- und Drogenproblematik.

Am 10.06.2021 im Rahmen einer Verkehrskontrolle um 23.25 Uhr Nachweis einer Atemalkoholkonzentration von 0,45 mg/l nach Konsum von 5 Bier 0,5 Liter in einem Zeitraum von etwa 4 Stunden zuvor.

Bezüglich des Alkoholkonsums habe er früher am Wochenende Whiskey oder Wodka konsumiert, dann vom 04.02.2008 10 Jahre lang abstinent gelebt. Ab 2018 drei- bis viermal monatlich maximal 5 Bier oder 1 Glas bis 1/2 Flasche Wein. Seit dem 11.06.2021 lebe er abstinent.

Cannabis habe er von 1999 bis 2012 zuletzt täglich 1 bis 2 Gramm konsumiert. Seitdem abstinent bis 2017, letzter Konsum am 27.03. 2017 noch einmal 3 Joints an einem Abend. Kokain habe er zu keinem Zeitpunkt konsumiert.

Untersuchungsbefund:

ALLGEMEINZUSTAND:

Alter: 42 Jahre

Gewicht: 74 kg

Größe: 168 cm

INNERE ORGANE:

Blutdruck: 120/70 mm Hg

Puls: 76 Schläge pro Minute

Die weitere orientierende internistische Untersuchung blieb ohne auffälligen Befund.

VEGETATIVUM:

Die vegetativen Zeichen waren nicht wesentlich vermehrt.

NEUROLOGISCHER BEFUND:

Der grob-neurologische Befund war unauffällig.

BEWEGUNGSORGANE:

Anlassbezogen ergab sich ein unauffälliger Befund.

PSYCHISCHE BEFUNDLAGE:

Es wurden keine relevanten Auffälligkeiten festgestellt.

PSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNGSBEFUNDE

Bei Herrn ■■■■■ wurden die zur Beantwortung der angegebenen Fragestellung notwendigen psychologischen Befunde erhoben.

PSYCHOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSGESPRÄCH (EXPLORATION)

Das verkehrspsychologische Gespräch orientierte sich nach Inhalt, Ablauf und Zielsetzung an dem vorgegebenen Untersuchungsanlass.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurden jeweilige Teilergebnisse der psychologischen Exploration zusammengefasst und mit Herrn ■■■■■ besprochen. Sofern sich Widersprüche zwischen den objektiven Vorgeschichtsdaten und den subjektiven Angaben von Herrn ■■■■■ hierzu ergaben, wurden diese verdeutlicht und aufzulösen versucht.

Vor Abschluss des Untersuchungsgespräches wurde Herrn ■■■■■ nochmals Gelegenheit gegeben, aus eigener Sicht für die Beurteilung relevante Sachverhalte und Aspekte darzustellen bzw. zu präzisieren, insbesondere solche Gesichtspunkte, die nach seiner Auffassung noch nicht ausreichend in das Gespräch eingeflossen waren. Danach wurde das Gespräch mit Einverständnis von Herrn ■■■■■ beendet.

Das diagnostische Gespräch dauerte 72 Minuten.

INNERE ORGANE:

Blutdruck: 120/70 mm Hg

Puls: 76 Schläge pro Minute

Die weitere orientierende internistische Untersuchung blieb ohne auffälligen Befund.

VEGETATIVUM:

Die vegetativen Zeichen waren nicht wesentlich vermehrt.

NEUROLOGISCHER BEFUND:

Der grob-neurologische Befund war unauffällig.

BEWEGUNGSORGANE:

Anlassbezogen ergab sich ein unauffälliger Befund.

PSYCHISCHE BEFUNDLAGE:

Es wurden keine relevanten Auffälligkeiten festgestellt.

PSYCHOLOGISCHE UNTERSUCHUNGSBEFUNDE

Bei Herrn [REDACTED] wurden die zur Beantwortung der angegebenen Fragestellung notwendigen psychologischen Befunde erhoben.

PSYCHOLOGISCHES UNTERSUCHUNGSGESPRÄCH (EXPLORATION)

Das verkehrspsychologische Gespräch orientierte sich nach Inhalt, Ablauf und Zielsetzung an dem vorgegebenen Untersuchungsanlass.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wurden jeweilige Teilergebnisse der psychologischen Exploration zusammengefasst und mit Herrn [REDACTED] besprochen. Sofern sich Widersprüche zwischen den objektiven Vorgeschichtsdaten und den subjektiven Angaben von Herrn [REDACTED] hierzu ergaben, wurden diese verdeutlicht und aufzulösen versucht.

Vor Abschluss des Untersuchungsgespräches wurde Herrn [REDACTED] nochmals Gelegenheit gegeben, aus eigener Sicht für die Beurteilung relevante Sachverhalte und Aspekte darzustellen bzw. zu präzisieren, insbesondere solche Gesichtspunkte, die nach seiner Auffassung noch nicht ausreichend in das Gespräch eingeflossen waren. Danach wurde das Gespräch mit Einverständnis von Herrn [REDACTED] beendet.

Das diagnostische Gespräch dauerte 72 Minuten.

Die eigenen Angaben des Herrn

Nach eigenen schriftlichen Angaben sind zum Zeitpunkt der Untersuchung in verkehrs- bzw. strafrechtlicher Hinsicht keine Verfahren anhängig. Auch wurde von Herrn nicht auf in jüngerer Vergangenheit abgeschlossene (und daher ggf. nicht aktenkundige) weitere Verfahren hingewiesen.

Herr gab im Fragebogen zu seiner Person an, dass er geboren sei und 2015 erstmals die Fahrerlaubnis erworben habe. Er sei seit dem 01.02.2026 arbeitssuchend. Von Beruf sei er Industriemechaniker. Er sei seit 2016 geschieden und habe ein Kind im Alter von 18 Jahren. Als Freizeitbeschäftigung nennt er Radfahren, Schwimmen, Sport im Allgemeinen und Computerspiele. Auf Nachfrage gibt er an, er treffe sich mit seinen Freunden zum Grillen oder einfach zum Unterhalten. Im April 2026 habe er schon einmal eine MPU mit einer verkehrsrechtlichen Fragestellung durchgeführt und die Prognose sei negativ gewesen.

Er habe bereits im April eine MPU durchgeführt. Ob er verstanden habe, dass die Gutachter zu einer negativen Prognose gelangt seien?

Er sei sehr oberflächlich gewesen. In der Untersuchung habe er seine gewohnte Fassade gewahrt und den „starken Mann“ markiert, um perfekte Antworten zu liefern und nicht schwach oder verletzlich zu wirken. Das habe dazu geführt, dass er durchgefallen sei; diese Fassade habe im Grunde seinen ganzen bisherigen Lebensweg bestimmt.

Er habe eine Bescheinigung über eine verkehrstherapeutische Maßnahme vorgelegt; was ihm die Hilfe gebracht habe?

Im Forum sei ihm gespiegelt worden, dass er zwar gut mitgemacht, aber den starken, fehlerfreien Mann gespielt und die Inhalte nicht ernst genommen habe, sondern seinen eigenen Weg gegangen sei. Das sei der eigentliche Weckruf gewesen, in den letzten Monaten wirklich an sich zu arbeiten.

Was er aus der Vorbereitung mitgenommen habe, das er für sich – über die MPU hinaus – nützlich finde?

Der ganze Prozess an sich sei für ihn nützlich; er gestalte sein Leben und gehe mit seinen Gefühlen anders um. Er nennt als Bild das Einkaufen bei Hunger, bei dem man mehr kaufe. Er habe gelernt, auf seine Gefühle zu hören und sie zu akzeptieren. Er habe vor zwei Monaten mit dem Rauchen aufgehört; kürzlich habe er beim Computerspielen verloren, sich nervös gefühlt und schon nach einer Tüte Chips gegriffen, sich dann aber gefragt, ob er das wirklich wolle, und die Tüte weggelegt. Eine ungeöffnete Zigarettenschachtel liege bei ihm; er rühre sie nicht an, sein Vater sei an Krebs erkrankt, deshalb wolle er nicht mit dem Rauchen weitermachen. Er habe das Gefühl ausgehalten und akzeptiert; das sei für ihn ein kleines Erfolgserlebnis gewesen, das er im MPU-Forum niedergeschrieben habe. Er beschreibe sich mit dem Bild des „Königs“: toller Job, tolles Auto, tolle Wohnung, äußerlich alles toll, innerlich sei er aber ganz schön verrottet gewesen.

31.10.2014: Teilnahmebescheinigung des IFS für ein besonderes Aufbauseminar (IFT-P Seminar-konzept). Was er aus dem Aufbauseminar damals mitgenommen habe?

Er sei ehrlich, er habe das Seminar abgesessen. Er habe die Fragestellungen Alkohol und Drogen gehabt; im Seminar seien ihm Verkehrsregeln erklärt worden, rechts vor links, Standardsachen. Dem Konsum habe er ohnehin schon abgeschworen bzw. keinen Alkohol mehr getrunken gehabt. Er könne nicht mehr sagen, was der Inhalt des Seminars tatsächlich beinhaltet habe, das wisse er nicht mehr.

Ob er sich damals nach der Neuerteilung etwas vorgenommen habe?

Er müsse den Führerschein auch neu machen. Er habe sich nach der bestandenen ersten MPU

vorgenommen, nie wieder zu trinken und nie wieder Drogen zu nehmen, das seien so die Sätze gewesen. Letztendlich habe er nach zehn Jahren doch wieder angefangen, zu trinken.

Wann genau er wieder mit Alkohol angefangen habe?

Das sei zehn Jahre später gewesen, er müsse nachschauen, ob das stimme. In seiner Jugend habe er Wodka und hartes Zeug getrunken, dann zehn Jahre Abstinenz gelebt. Danach habe er wieder angefangen, weil er habe dazugehören wollen, die Scheidung 2017, aber, das stimme nicht ganz, weil er ja derjenige gewesen sei, der getrunken habe. Er habe sein Königreich als starker Mann vor der neuen Freundin verteidigen wollen und angefangen, Bier und Wein zu trinken. Er habe sich eingeredet, das sei nicht so schlimm.

Wann genau er wieder angefangen habe?

Das müsse 2017 gewesen sein, so 2017/2018. Das sei gegangen bis zum 11.06.2021. Ab diesem Tag habe er keinen Alkohol mehr getrunken, weil er am Tag zuvor in [REDACTED] angehalten worden sei mit seinerzeit knapp einem Promille; das sei für ihn ein Schock gewesen, der Führerschein sei einen Monat weg gewesen, er habe großes Glück gehabt, seinen Job in seiner Position überhaupt zu behalten.

10.06.2021: gegen 23:25 Uhr Führen eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr. Die festgestellte Atemalkoholkonzentration betrug 0,45 mg/l. Er möge vom Tag der Fahrt berichten:

Er sei mit Verwandten im Restaurant gewesen, sie hätten das halbe Restaurant gemietet und groß gefeiert; er habe mitgetrunken. Sein Onkel habe getrunken, die Stimmung sei gut gewesen, er habe sich hinreißen lassen und gedacht, das gehe noch. Er habe wieder dazugehören und den starken Mann markieren wollen und kurzerhand wieder die Kontrolle verloren; er habe sich nicht auf ein Bier beschränkt, es seien fünf große Biere geworden. Er sei dann nach Hause gefahren und bereits vor seiner Haustür aus dem Auto ausgestiegen gewesen, als er angehalten worden sei. Das sei für ihn der Punkt gewesen, an dem er sich gefragt habe, wie bescheuert er eigentlich sei; er habe daraufhin aber nur das Symptom, den Alkohol, weggelassen, die eigentliche Aufarbeitung sei erst jetzt gekommen.

Ob er seit 2021 wirklich keinen Alkohol mehr getrunken habe?

Wenn man sich die Akte anschau, könne er das ohnehin nicht kontrollieren, auch nicht nach zehn Jahren. Er habe seinem Arzt gesagt, er sei geheilt, woraufhin dieser erwidert habe, er sei doch gar nicht alkoholkrank gewesen. Nach so langer Abstinenz denke man dann, das gehe schon wieder.

28.03.2017: gegen 08:59 Uhr gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr und Fahrt unter Einfluss berauschender Mittel. In der um 10:28 Uhr entnommenen Blutprobe wurden 2,1 ng/ml THC und 18 ng/ml THC-COOH gefunden. Es kam zum Unfall beim Überqueren eines Bahnübergangs mit einer Bahn mit ca. 50.000 Euro Sachschaden. Er möge vom Tag des Bahnübergangsunfalls berichten:

Das sei eine sehr schwierige Situation gewesen, zumal er unter Drogeneinfluss gestanden habe. Er habe in der Woche davor insgesamt drei Joints geraucht, um den Stress mit der Ex-Frau zu vergessen, er habe entfliehen wollen. Am nächsten Morgen habe er nicht gewusst, dass er eventuell noch benebelt gewesen sei. Er sei mit der neuen Freundin und deren zwei Kindern unterwegs gewesen, um sie zum Kindergarten zu bringen. Er habe den unbeschränkten Bahnübergang überqueren wollen, sich hineingetastet, dann sei der Zug gekommen; zum Glück sei niemand verletzt worden. Es sei auch Cannabis bei ihm festgestellt worden; seitdem konsumiere er kein Cannabis mehr.

Ob er seinen Führerschein bzw. seine Fahrerlaubnis habe behalten dürfen?

Ja, er habe ihn vor Gericht wiederbekommen; er sei nach eigener Schätzung fünfmal vor Gericht

gewesen und in Revision gegangen, weil sein Anwalt gesagt habe, das sehe gut aus. Die Verhandlung habe fast anderthalb Jahre gedauert, bei der fünften Verhandlung habe der Richter ihm den Führerschein zurückgegeben. Damals habe ein niedrigerer THC-Grenzwert gegolten als heute. Er habe der zuständigen Sachbearbeiterin damals gesagt, er sehe sich selbst als Rückfalltäter, weil er rückfällig geworden sei mit seinem Vorsatz, nicht mehr zu trinken bzw. zu konsumieren.

Wie er heute mit Cannabis und Kokain umgehe?

Er habe noch nie Kokain genommen, das habe er auch dem Arzt eben gesagt. Er habe keinen Kontakt zu Kokain. Der Arzt habe gemeint, in der Akte stehe wohl etwas dazu, aber im Blut sei nichts gewesen.

Auf den Vorhalt, dass im Blut zwar nichts habe nachgewiesen werden können, er jedoch nach erneuter Belehrung angegeben habe, in der Nacht vom 25.03. auf den 26.03.2017 Kokain zu sich genommen zu haben;

Das habe so nicht gestimmt.

Warum die Polizei eine solche Aussage behaupten sollte?

Er könne sich nicht erklären, warum die Polizei so etwas behaupten solle.

Ob er in der Nacht vom 25.03. auf den 26.03.2017 Kokain zu sich genommen habe?

Nein, das habe er nicht. Er könne nicht sagen, wieso er das damals angegeben habe oder nicht, er wisse es nicht mehr. Auf jeden Fall habe er noch nie Kokain konsumiert. Er wisse, er stehe jetzt wahrscheinlich an der Klippe des Absprungs, aber er müsse ihr wirklich sagen, dass er das noch nie genommen habe.

Und Cannabis?

Ja, Cannabis habe er genommen, drei Joints.

Und seitdem nie wieder?

Dazu stehe er auch voll und ganz, auch keinen Alkohol mehr getrunken. Wenn Kinder in dem Zug gewesen wären, hätte er ein Menschenleben auslöschen können.

Wie genau es seiner Meinung nach zum Unfall gekommen sei?

Er habe sich hineingetastet, die Büsche seien so nach vorne gewesen; er suche jetzt keine Ausflüchte. Er sei vielleicht einen Meter an einem der wenigen unbeschränkten Bahnübergänge in Deutschland vorgefahren, der Zug sei mit Schrittgeschwindigkeit gekommen, er sei dann rückwärts gefahren, habe das aber erst spät gesehen; er sei wahrscheinlich von der Sonne geblendet worden, das habe man rekonstruiert, die Büsche seien hoch gewesen, er habe kein Signal gehört. Einen Tag nach dem Unfall seien die Büsche entfernt worden. Er wolle das nicht als Entschuldigung anführen, vielleicht hätte er anders reagiert, wenn er nicht konsumiert hätte, das könne er nicht sagen. Er habe den Joint am Abend zuvor geraucht, nicht am Tag des Unfalls selbst, und sei dann ins Bett gegangen.

04.07.2024: gegen 15:40 Uhr Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 34 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 80 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) 114 km/h. Was er sich vom Zuschnellfahren versprochen habe?

Das sei wieder der Königsmodus gewesen. Er habe schnell zu seinem Sohn gewollt, einen Termin gehabt, sei vom Job gestresst gewesen und habe das am Gaspedal rausgelassen. Er sei kein guter Autofahrer in diesem Sinne gewesen und habe Stress und Frust am Gaspedal abgelassen.

Ob er denn häufiger schneller gefahren sei als erlaubt?

Ja.

Er möge beschreiben, in welcher Frequenz und wann er zu schnell gefahren sei?
Auf der Autobahn, weil er angenommen habe, alles im Blick zu haben und es kontrollieren zu können. Wenn 100 erlaubt gewesen sei, sei er 120 oder 130 gefahren. Er sei in seinem egoistischen Modus gewesen und habe gar nicht an andere Leute gedacht, sondern nur an sich selbst, er habe schnell ans Ziel gewollt.

Ob das funktioniere, schneller anzukommen durch Schnellfahren?
Nein, wenn man es hochrechne, nicht. Man gewinne vielleicht zwei Minuten und nehme dafür die Geschwindigkeitsüberschreitung in Kauf; er sei einmal zu schnell in eine Baustelleneinfahrt gefahren. Auf 800 km schätzt er die Ersparnis zunächst auf 20, dann auf 10 Minuten, könne es aber nicht genau sagen, so viel werde das nicht sein.

23.11.2024: gegen 22:15 Uhr kam es zum Unfall mit 2300 Euro Fremdschaden. Er entfernte sich unerlaubt vom Unfallort. Der Führerschein wurde beschlagnahmt. Er möge vom Tag der Fahrt berichten:

Das sei der „Supergau“ gewesen, dass er diesen Unfall gebaut habe. Er habe daraufhin panische Angst gehabt, wieder dieses Versager- und Königsding, das aus seiner Kindheit komme.

Er möge erst vom Tag der Fahrt erzählen:

Er habe nach Hause fahren wollen und eine Laterne umgefahren. Er sei im Auto gewesen, zu sich gekommen, habe das gesehen; dann seien Menschen gekommen, plötzlich habe jemand in seinem Auto gesessen, und er sei nicht Herr seiner Gedanken gewesen und weggegangen.

Angaben des Zeugen K. T.: Nach erfolgter statusgerechter Belehrung konnte der Zeuge folgende sachverhaltsrelevante Angaben machen: Er habe einen lauten Knall wahrgenommen. Daraufhin sei er an ein Fenster seiner Wohnung in der [REDACTED] gegangen. Dort habe er den verunfallten Pkw auf der Straße stehen sehen. Er habe das Fenster geöffnet und habe den Beschuldigten gefragt, ob alles in Ordnung sei. Dieser habe geantwortet, dass er „im Arsch sei“, weil er vor der Fahrt Alkohol getrunken habe. Daraufhin sei er hinunter zur Unfallstelle gegangen, um sich alles genauer anzuschauen. Der Beschuldigte habe daraufhin mehrere kleine Alkoholflaschen in das Gebüsch geworfen und habe dann die Unfallstelle in Richtung Unternehmerstraße verlassen. Das sei um circa 22:25 Uhr gewesen. Er möge zu den Angaben des Zeugen Stellung nehmen?

Die kleinen Flaschen habe er entsorgt, die seien aber nicht von ihm gewesen. Er habe zuvor Freunde nach Hause gebracht, die hätten in [REDACTED] eine Feier gehabt, und er habe sich als Fahrer angeboten. Die hätten im Auto diese kleinen Schnapsflaschen „Kümmerling“ getrunken. Vielleicht hätten die Leute etwas, das er gesagt habe, so verstanden. Er wolle nicht sagen, dass er das nicht gesagt habe, es könne sein, dass er das so gesagt habe.

Ob er in dieser Nacht Alkohol getrunken habe?

Nein, er habe nichts getrunken. Er hätte dem allen auch entkommen können, indem er einfach stehen geblieben wäre.

Warum er seiner Meinung nach die Laterne umgefahren habe?

Er habe offenbar einen Moment nicht aufgepasst. Er wisse es nicht mehr genau.

Was nach dem Unfall passiert sei und warum er sich entfernt habe?

Er habe einfach panische Angst vor den Konsequenzen gehabt, bzw. sich keine Gedanken gemacht; er habe der Situation aus Angst und Panik entfliehen wollen. Er habe das einfach nicht ausgehalten.

Warum er sich erst am Folgetag gestellt habe?

Weil er erstens zur Ruhe gekommen sei und zweitens sein Anwalt ihm gesagt habe, er solle zur Polizei gehen. Er sei total aufgelöst gewesen.

Welche inneren und äußeren Faktoren es ihm erschwert hätten, sich konsequent an die Verkehrsregeln zu halten?

Die inneren Faktoren seien, dass er immer gedacht habe, er sei der perfekte Mann, der keine Fehler mache, alles im Griff habe, über den Regeln stehe.

Warum er die Flaschen weggeschmissen habe?

Das sei aus Panik heraus gewesen. Bei seinem ersten aktenkundigen Unfall habe er auch unter Alkohol und Drogen gestanden, weswegen er seine erste MPU habe machen müssen, und man habe ihm immer gesagt, er solle nicht versagen, stark sein, seinen Job nicht verlieren. Genau in diesem Moment habe er die Flaschen gesehen und im Kopf die Stimme seines Vaters gehört, der ihm schon wieder Versagen vorwerfe. Daraufhin habe er die Flaschen auf die Straße geworfen. Sie hätten neben dem kaputten Auto gelegen.

Warum er dem Zeugen gesagt habe, dass er Alkohol getrunken habe?

Das könne er nicht sagen. Vielleicht habe er das so gesagt, oder vielleicht habe er gesagt, er habe nichts getrunken, er könne es nicht wirklich sagen. Das höre sich total kurios an.

Dem stimme die Gutachterin zu. Ob er etwas ergänzen oder korrigieren wolle?

Er könne sich das selbst nicht erklären. In diesem Moment habe er die Flaschen gesehen, wahrscheinlich habe er gesagt, er habe nichts getrunken, und der Zeuge habe das als Trinken verstanden, weil er die Flaschen gesehen habe. Da überall Menschen gewesen seien, hätten das viele hören können. Er wolle sich nicht rausreden, könne es aber nicht sagen.

[Nach Erläuterung, dass das Warten bis zur Nüchternheit vor dem Stellen dafür spreche, einer erneuten Alkohol-MPU habe entgegen zu wollen, und dass eine erneute Trunkenheitsfahrt ins bisherige Muster passe:]

Er könne die Gutachterin voll und ganz verstehen, aber er wisse nicht, was er sagen könne, damit sie ihm glaube, dass er an diesem Tag wirklich nüchtern gewesen sei. Er könne es beteuern, aber das bringe ja auch nichts.

Warum der Zeuge das dann so etwas behaupten soll?

Er unterstelle dem Zeugen keine Lüge, könne sich sein eigenes Verhalten aber selbst nicht erklären.

Ob er Abstinenznachweise für Alkohol vorlege, oder nur für Drogen?

Es sei beides gewesen, aber die zuständige Gutachterin habe ihm damals gesagt, das brauche er überhaupt nicht, es sei zwar schön, dass er das habe, aber notwendig sei es nicht. Deshalb habe er das nicht weitergeführt.

Was untermauern würde, dass er seit 2021 nichts mehr getrunken habe?

Er könne die Gutachterin voll und ganz verstehen. Er trinke weiterhin keinen Alkohol, nehme keine Drogen, habe noch nie Kokain genommen, und am Unfalltag sei er wirklich nüchtern gewesen. Er wisse nicht, warum er das in diesem Moment, in dieser Panik, gesagt habe; er könne es nicht mehr genau wiedergeben. Er sage nicht, dass der Zeuge lüge, der werde etwas gehört haben. Er könne aber nur sagen, dass er da wirklich nüchtern gewesen sei.

Ob ihn schon einmal jemand wegen seiner Fahrweise kritisiert habe?

Ja, sein Vater, der solche Dinge sehe, sowohl während der Fahrt als auch, dass er weit und zu schnell fahre, gerne fahre.

Wie er reagiert habe, wenn ihn jemand kritisiert habe?

Er habe gesagt, man solle ihn nicht angreifen, er könne das schon, man solle sich keine Sorgen machen, er passe auf. Er habe sich als starken, selbstbewussten Menschen dargestellt, der das unter Kontrolle habe.

Ob er schon einmal einen größeren, nicht aktenkundigen Unfall gehabt habe?
Er habe schon einmal eine Fahrerflucht gehabt, die er nicht bemerkt habe, das sei aus dem Effekt heraus gewesen.

Wie er sich erkläre, dass es nie zu einem größeren Unfall gekommen sei, da er ja gesund hier sitze?

Das sei einfach Glück gewesen, so wie auch bei den geschädigten Personen sei bisher nichts passiert. Das könne man nur mit Glück erklären, und irgendwann sei das Glück aufgebraucht. Wenn er die Kurve nicht kriege, werde das nie etwas mit ihm; das zeige sich auch anderswo, nicht nur im Straßenverkehr, auch im Job sei er überheblich gewesen, er sei jetzt arbeitssuchend.

Ob es außer Glück noch eine Erklärung gebe?

Die anderen Verkehrsteilnehmer hätten vielleicht gesehen, dass da jemand auf sie zukomme, und entsprechend reagiert, Abstand gehalten oder bemerkt, dass er es eilig habe.

Was er schätze, wie viel Prozent der Kraftfahrer zur MPU müssen oder kurz davorstehen?
Er gehöre zu einem sehr schlechten Teil der Autofahrer in Deutschland.

Es seien deutlich weniger als 0,5 % der Kraftfahrer. Welche Erklärung es gebe, dass er zu dieser winzigen Gruppe gehöre, der das sogar zweimal machen müsse?

Weil er aus seinen Fehlern nicht genug gelernt habe. Er habe immer gedacht, er schaffe das schon, jetzt schaffe er es fast gar nicht mehr.

Wie er so geworden sei?

Er sei zunächst Einzelkind gewesen, alles sei schön und toll gewesen, er habe Geld für gute Noten bekommen. Ihm sei vermittelt worden, er dürfe nicht versagen, müsse gut werden, für schlechte Noten habe es Strafe gegeben. Er habe seine Eltern geliebt, wisse aber heute gemeinsam mit ihnen, dass sie ihn auch falsch erzogen hätten. Mit der Geburt seines Bruders sei er nicht mehr im Mittelpunkt gestanden und habe nicht mehr mit guten Noten glänzen können. Mit 16 habe dann Alkohol, Drogen und Schlägereien begonnen, er habe rebelliert, und das habe irgendwann nicht mehr gezogen. So habe sich bei ihm festgesetzt, dass er immer stark und der Macher sein müsse, keine Schwäche zeigen dürfe, wer Gefühle zeige oder weine, sei schwach. Das sei aber alles nur eine Fassade gewesen, im tiefsten Inneren sei er traurig gewesen, habe das aber nie nach außen gezeigt. Nach der ersten MPU sei er zu seinen Eltern gegangen und habe sie im Zuge der Aufarbeitung damit konfrontiert, dass sie ihn falsch erzogen hätten. Er gebe ihnen aber nicht die Schuld, sondern sich selbst, weil er ihnen nie gesagt habe, dass er sich nicht wahrgenommen gefühlt habe. Er habe die Probleme, die Traurigkeit und den Frust in sich hineingefressen und stattdessen bei Kumpels rausgelassen, der Starke in der Gruppe, Schlägereien, mehr trinken als andere, um sein künstliches Selbstbewusstsein aufzupolieren. All diese Erkenntnis sehe er erst jetzt, in den letzten Monaten. Bei der ersten MPU habe er nur die Ursache, Alkohol und Drogen, beseitigt, die tieferliegenden Ursachen habe er damals noch nicht erkannt.

Ob er auch in anderen Bereichen gegen Regeln verstoßen habe?

Wie er das sagen solle, oder nur im Verkehr; der Verkehr sei praktisch sein Ventil gewesen, um Druck abzulassen, im Großen und Ganzen.

Ob er in anderen Bereichen gegen Regeln verstoßen habe oder nur im Straßenverkehr?

Er sage bewusst, eher nicht oft; in seinem Job müsse er sich an Regeln halten. Früher, als er noch im Maschinenbau gearbeitet habe, habe er sich einmal nicht an eine Regel gehalten und ohne Schutzbrille gearbeitet.

10.05.2018: gegen 21:00 Uhr Verdacht des Besitzes oder des sich Verschaffens von Kinderpornographie. Er möge zu dem Vorgang vom 10.05.2018 Stellung nehmen?

Das sei etwas, das er auch ganz klar ansprechen wolle; er habe schon versucht, das aus der Akte

herauszubekommen. Eine Person habe ihm ein Video geschickt; er habe nur den Anfang gesehen, das Video sofort gelöscht und der Person geschrieben, sie solle ihm nicht so etwas schicken. Ein halbes Jahr später sei die Kriminalpolizei vor seiner Tür gestanden; er habe sie hereingelassen, sie hätten eine Hausdurchsuchung durchgeführt, er habe seinen Vermieter als Zeugen hinzugerufen. Die Beamten hätten seinen Computer mitgenommen; er glaube, sie hätten selbst gemerkt, dass das bei ihm nicht passe.

Ob das Verfahren eingestellt worden sei?

Ja.

23.06.2016: gegen 16:30 Uhr Strafanzeige wegen gefährlicher Körperverletzung. Der Beschuldigte führte eine ca. 1,5 m lange Dachlatte mit sich, mit der er dann mehrfach auf den neuen Partner seiner Ex einschlug. Er möge zu dem Vorfall vom 23.06.2016 Stellung nehmen?

Er habe der Gutachterin damals als Ausflucht gesagt, dass ihn SMS-Nachrichten provoziert hätten. Das habe sein Ego und sein Königreich so stark angegriffen, dass er es mit aller Macht habe verteidigen wollen; er habe wieder als Mann dastehen wollen und den Entschluss gefasst, diese Person zu verprügeln, damit es ihm besser gehe, das sei die eigentliche Intention dahinter gewesen. Er hätte einfach das Handy weglegen oder die Nachricht nicht beantworten können, sei aber voll darauf eingegangen; er habe sich total gekränkt und sehr klein gefühlt.

Wie er heute mit aufkommenden Aggressionen umgehe?

Solche Extremsituationen habe er aktuell nicht. Er merke innerlich ein unangenehmes Gefühl, akzeptiere es aber, statt sofort impulsiv zu handeln. Früher sei er bei solchen Anlässen, wie der Unfallflucht oder der Körperverletzung, regelrecht explodiert, das seien unüberlegte Aktionen gewesen; heute lehne er die Konsequenzen ab und handle nicht mehr so. Wenn ihn beim Fahrradfahren früher ein Auto abgedrängt oder geschnitten habe, habe er hinterhergeschrien und beleidigt; heute merke er den Impuls, sage sich aber, ruhig zu bleiben, der andere sei vielleicht selbst gestresst und höre ihn ohnehin nicht. Für den ultimativen Ernstfall, den er noch nicht erlebt habe, habe er sich vorgenommen, einfach stehen zu bleiben und das Gefühl zunächst zu akzeptieren, statt impulsiv zu reagieren. Er könne mittlerweile aus vielen Alltagssituationen Beispiele geben, etwa beim Computerspielen mit seinem Sohn: wenn er verliere und merke, dass es ihm keinen Spaß mehr mache, sage er das offen und schlage vor, später weiterzuspielen. Er rede jeden Tag mit seinem Sohn. Die damalige Entscheidung, ihn durchfallen zu lassen, sei berechtigt gewesen, weil er sich sonst weiterhin allein mit der oberflächlichen Bearbeitung im MPU-Forum begnügt hätte; erst die selbst erarbeitete Erkenntnis verändere tatsächlich das Handeln, nicht das bloße Ablesen erlernter Antworten. Die Selbsterkenntnis sei für ihn der erste Weg. Früher habe er überlegt, was er bei der MPU sagen solle, um vernünftig zu wirken und nicht zu versagen; heute gehe er mit Angst, aber auch mit einem Gefühlschaos aus Traurigkeit und Freude hinein, halte das aber aus und spreche es sich von der Seele. Er rede mit seinen Eltern, sei auf einem guten Weg, fühle sich besser und gelassener. Das Gespräch tue ihm gut, ebenso das Aufschreiben im MPU-Forum. Er habe dort sogar schon jemand anderem geholfen, obwohl er selbst nicht der perfekte Kandidat sei; er habe einem rückfälligen Nutzer gesagt, dass es ohne echte innere Bereitschaft nach zehn Jahren wieder genauso ende wie bei ihm selbst.

Welche Gründe oder konkreten Fahrsituationen ihm als erfahrenem Autofahrer einfielen, nicht die Höchstgeschwindigkeit zu fahren, sondern langsamer als erlaubt?

Baustellen, Kinderspielplätze, er wohne direkt an einer Grundschule, Unfallstellen.

Ob ihm auch innere Gründe einfielen?

Ja, Vernunft.

Welcher innere, aus ihm selbst herauskommende Grund ihm einfalle, langsamer als erlaubt zu fahren?

Wenn er sich an einem Ort nicht auskenne. Wenn er eine belastende Nachricht erhalte, er nennt als Beispiel die Erkrankung seines Vaters, dem es aber gutgehe, würde er langsamer fahren oder sogar an einem Rastplatz anhalten. Oder wenn er merke, dass er beruflich gestresst und mit einer Gedankenhälfte noch bei der Arbeit sei, während er im Straßenverkehr konzentriert sein müsse, würde er ebenfalls langsamer fahren, um einen Parkplatz zum Anhalten zu erreichen.

Wie er neue Verkehrsverstöße verhindern wolle?
Indem er auf seine Gefühle höre.

Ob es noch mehr konkrete Maßnahmen gebe, wie er sich mehr an Regeln halten wolle?
Er schaue aufmerksamer auf die Verkehrsregeln, etwa wie schnell er fahren dürfe oder ob es sich um eine Spielstraße handle; er achte auf den Verkehrsfluss, ob alle langsamer würden, weil er vielleicht ein Schild übersehen habe oder eine Stauwarnung vorliege, damit er nicht in ein Stauende hineinrase.

Wie hoch er selbst das Risiko einschätze, erneut im Straßenverkehr aufzufallen?
Das Risiko sei leider immer vorhanden; er könne keine Prozentzahl nennen. Wenn er wieder in seine alten Muster zurückfiele, also nicht mehr auf seine Gefühle höre und wieder versuche, den starken, perfekten, unfehlbaren [REDACTED] herauszukehren, der alles schaffe, wäre das für ihn der Anfang vom Ende.

Er möge die körperlichen und emotionalen Signale beschreiben, an denen er erkenne, dass er in alte Verhaltensmuster zurückfalle?
Er sei innerlich unruhig und nervös, habe das Gefühl, sein Selbstbewusstsein sei gekränkt, wolle sich dann etwas kaufen, um es aufzubessern. Wenn er diese Gefühle ignorieren und sich stattdessen eine Zigarette oder Chips gönnen würde, wäre das für ihn die erste Lüge sich selbst gegenüber.

Warum er Zigaretten und Chips überhaupt kaufe?
Chips esse er ab und zu ganz allgemein; die ungeöffnete Zigarettenschachtel liege bewusst unangestastet bei ihm. Er habe einmal mit dem Rauchen aufgehört, sei noch nicht über den Berg, habe aber seitdem keine Zigarette mehr angefasst; die Schachtel liege als Symbol für ihn selbst da. Er unterziehe sich praktisch jeden Tag einem Selbstaudit, indem er abends im Bett den Tag Revue passieren lasse und sich Dinge bewusst mache, etwa das Rauchen oder das Einkaufen bei Hunger, wo viele Menschen die Kontrolle verlören, er früher auch. Das sei jetzt erst richtig bewusst geworden; das sei diesmal kein Oberflächengeblubber, sondern beschäftige ihn innerlich sehr emotional.

Ob er dem Gespräch noch etwas hinzufügen wolle?
Nein, er möchte nichts ergänzen.

ZUSÄTZLICHE UNTERLAGEN

Zusätzliche Befunde eingegangen am 14.09.2026:

08.09.2026: Bescheinigung der psychologischen [REDACTED] über 12 Stunden Einzelgespräche im Zeitraum von August 2025 bis März 2026 unterzeichnet von Diplom-Psychologe [REDACTED]

PSYCHOPHYSISCHE TESTVERFAHREN

Um bestimmen zu können, inwieweit die zum Führen eines Kraftfahrzeuges erforderlichen Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurden die nachstehenden Testverfahren durchgeführt. Die jeweiligen Ergebnisse werden in Prozentrangwerten mitgeteilt, wobei sich diese durch Vergleich mit der altersunabhängigen Normstichprobe (Gesamtnorm) ergeben.

Alle Testverfahren wurden an einem computerunterstützten Testgerät, dem WTS, durchgeführt. Es wurden ausschließlich Testverfahren und -geräte eingesetzt, deren wissenschaftliche Eignung zum Einsatz im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung oder Eignungsuntersuchung nach § 11 Absatz 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durch eine unabhängige Stelle bestätigt wurde.

Es wurden angewandt:

Zur Überprüfung der Leistungsdimension „Konzentration“ wurde das Testverfahren **Cognitrone (COG)** in der Testform **S9** verwendet.

Konzentrationsfähigkeit (Summe Reaktionen): PR = 94

Zur Überprüfung der Leistungsdimension „Orientierung“ wurde das Testverfahren **Linienverfolgungstest (LVT)** in der Testform **S2** verwendet.

Leistungsgüte (Score): PR = 60

Zur Überprüfung der Leistungsdimension „Aufmerksamkeit“ wurde das Testverfahren **Adaptiver tachistoskopischer Verkehrsauffassungstest (ATAVT)** in der Testform **S1** verwendet.

Überblicksgewinnung: PR = 44

Erläuterungen: Ein Prozentrang (PR) gibt die Stellung des Einzelnen in der Gruppe an. Ein PR = 70 bedeutet z.B., dass nur 30 % einer vergleichbaren Stichprobe bessere bzw. ausgeprägtere Leistungen erzielen. Ein Prozentrang von 50 bezeichnet genau den Durchschnitt.

Eine ausreichende Leistungsfähigkeit liegt in der Regel vor, wenn in Bezug auf eine Fahrerlaubnis der Gruppe 1 (Klassen A, A1, A2 AM, B, BE, L, T) Prozenträge von 16 und mehr erreicht werden.

Für eine Fahrerlaubnis der Gruppe 2 (Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE, D1E und Fahrgastbeförderung) gelten erhöhte Anforderungen, so dass hier in der Mehrzahl Prozenträge von 33 und mehr erreicht, dass aber Prozenträge von 16 nicht unterschritten werden sollten. Hierbei ist grundsätzlich aber immer die Frage möglicher Kompensationsmöglichkeiten zu prüfen.

IV. BEWERTUNG DER BEFUNDE

Herr [REDACTED] hat sich im Sinne der angegebenen Fragestellung untersuchen lassen, um die von der Fahrerlaubnisbehörde geäußerten Bedenken an seiner Fahreignung auszuräumen.

Bei Herrn [REDACTED] ist davon auszugehen, dass aufgrund verminderter Kontroll- und Anpassungsfähigkeit vermehrt oder erheblich gegen verkehrs- und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Diese Einschätzung stützt sich auf die Feststellung der folgenden diagnostisch relevanten Merkmale:

Hinweise in der Fahrbiographie:

- Nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar kam es zu einer erneuten Verkehrsauffälligkeit.
- Nach einem Vorgutachten mit positiver Prognose hinsichtlich künftiger Auffälligkeiten kam es zu einer erneuten Verkehrsauffälligkeit.
- Es hat wiederholte Entziehungen der Fahrerlaubnis gegeben.

Hinweise in der Tatstruktur:

- Neben Verkehrsdelikten zeigen sich in der Vorgeschichte auch Straftaten.
- In der Vorgeschichte kam es auch zu Alkohol- und/oder Drogendelikten.

Hinweise in der Persönlichkeitsstruktur:

- Es liegen außerhalb des Straßenverkehrs Körperverletzungsdelikte vor, in deren Zusammenhang von Provokationssituationen berichtet wird, mit denen nicht angemessen umgegangen werden konnte.
- Es liegt eine erhöhte Impulsivität vor, ohne dass die Diagnose einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung gerechtfertigt wäre.
- Das Autofahren hatte eine hohe Bedeutung zur Festigung und Steigerung des Selbstwertes.
- Es wurde gefährlichen Einflussfaktoren auf die Verkehrssicherheit wie der Einfluss von Alkohol und Drogen unreflektiert gegenübergestanden, wenn diese die eigene Person betrafen und die Handlungsfreiheit einschränkten.

Bei der vorliegenden Problemausprägung fordern die Beurteilungskriterien für eine positive Prognose, dass folgende Punkte erfüllt sind:

- "Der Klient konnte den Zusammenhang zwischen seiner Auffälligkeiten im Verkehr und den persönlichen Hintergründen erkennen und - in der Regel mit fachlicher, zumeist verkehrspsychologischer Unterstützung - ein angemessenes Problembewusstsein entwickeln. Er macht persönliche Anteile für das Fehlverhalten verantwortlich (internale Verantwortungszuschreibung)."
- "Eine verbesserte Anpassungsfähigkeit sowie eine ausreichende Verhaltenskontrolle zur Regelbefolgung sind zu erwarten, da Einstellungsveränderungen, Einsichtsprozesse und ein Kompetenzaufbau bereits zu veränderten Verhaltensweisen - zumindest in vergleichbaren Situationen - geführt haben und bereits über einen ausreichend langen Zeitraum praktisch erprobt und insgesamt als zufriedenstellend erlebt werden. Der Klient ist zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Veränderungen motiviert."
- "Die Lebensverhältnisse des Klienten (berufliche, finanzielle oder soziale Bedingungen) haben sich, sofern sie die Entstehung der Verhaltensauffälligkeiten begünstigt haben, so entscheidend positiv verändert oder an Einfluss verloren, dass von ihnen jetzt keine rückfallfördernde Wirkung mehr ausgeht."

Hinsichtlich der verkehrsmedizinischen Befundlage ist Folgendes festzustellen:

Die medizinische Untersuchung ergab keine Hinweise auf Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, die bei der vorliegenden Fragestellung von Bedeutung sein könnten. Insbesondere wurden keine Befunde erhoben, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung das ausreichend sichere Führen von Kraftfahrzeugen ausschließen.

Bei Herrn [REDACTED] ergaben sich weder aus externen Unterlagen noch aufgrund aktuell erhobener Befunde Hinweise auf eine psychiatrische Störung oder Erkrankung.

Zu den hier erhobenen Leistungsbefunden ist aus verkehrspsychologischer Sicht Folgendes festzustellen:

Bei der leistungspsychologischen Überprüfung ergaben sich keine Befunde, die das sichere Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 infrage stellen. Der erforderliche Prozentrang von 16 wurde in sämtlichen Testverfahren erreicht. Das Leistungsvermögen von Herrn [REDACTED] entspricht damit den Anforderungen an eine Fahrerlaubnis der Gruppe 1.

Zu den beurteilungsrelevanten Aspekten ist aus verkehrspsychologischer Sicht darüber hinaus Folgendes festzuhalten:

Wie die Aktenanalyse ergab, ist Herr [REDACTED] bereits vor 2014 durch Verkehrsauffälligkeiten unter Alkohol- und Drogeneinfluss aufgefallen (03.08.2002 gefährliche Körperverletzung mit 1,22 ‰ und Cannabismachweis, 31.05.2003 fahrlässige Trunkenheit im Verkehr mit Unfallfolge), erhielt jedoch am 25.08.2014 im Rahmen einer Begutachtung seiner Fahreignung eine positive Prognose und absolvierte im Anschluss ein besonderes Aufbauseminar. Nach der Neuerteilung der Fahrerlaubnis kam es dennoch wiederholt zu Auffälligkeiten: am 23.06.2016 zu einer Anzeige wegen gefährlicher Körperverletzung im Rahmen eines tätlichen Angriffs auf den neuen Partner seiner Ex-Partnerin, am 28.03.2017 zu einem Verkehrsunfall an einem Bahnübergang unter Cannabiseinfluss, am 10.06.2021 zu einer Fahrt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,45 mg/l, am 04.07.2024 zu einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung sowie am 23.11.2024 zu einem Verkehrsunfall mit anschließender Unfallflucht. Ein im April 2026 erstelltes Gutachten mit verkehrsrechtlicher Fragestellung gelangte zu einer negativen Prognose. Im Vorfeld der jetzigen Untersuchung legte Herr [REDACTED] eine Bescheinigung über eine von August 2025 bis März 2026 durchgeführte psychologische Einzelberatung im Umfang von 12 Stunden vor.

Im diagnostischen Gespräch zeigte sich Herr [REDACTED] überwiegend offen und zur differenzierten Auseinandersetzung auch mit belastenden und für ihn beschämenden Themen bereit, etwa hinsichtlich des Verdachts auf Kinderpornografiebesitz und der Körperverletzung gegenüber dem neuen Partner seiner Ex-Partnerin. Hinsichtlich des Vorfalls vom 23.11.2024 ergab sich jedoch ein Widerspruch zwischen seiner Kernschilderung, zum Fahrtzeitpunkt nüchtern gewesen zu sein, und der Aktenlage, insbesondere der Zeugenaussage sowie seinem eigenen Verhalten am Unfallort (Äußerung gegenüber einem Zeugen, Alkohol getrunken zu haben, Entsorgen mitgeführter Alkoholflaschen, Flucht, Stellen erst am Folgetag). Dieser Widerspruch konnte auch nach mehrfacher Konfrontation nicht aufgelöst werden. Angesichts der im Übrigen erkennbaren Kooperationsbereitschaft und der Kohärenz der sonstigen Angaben wird hieraus keine generelle Einschränkung der Verwertbarkeit des Gesamtbefundes abgeleitet; der benannte Widerspruch fließt jedoch als eigenständiger Befund in die nachfolgende Würdigung ein.

Die aktenkundige Vorgeschichte ist im Sinne einer verminderten Anpassungsfähigkeit zu würdigen. Dafür spricht zunächst die heterogene Tatstruktur mit einer Vermischung von Verkehrsdelikten und sonstigen Straftaten sowie Alkohol- und Drogenauffälligkeiten, die sich über einen langen Zeitraum erstreckt und auch nach einer zunächst positiven Prognose und einem absolvierten Aufbauseminar fortsetzte. Herr [REDACTED] beschrieb selbst wiederholt einen inneren Mechanismus, bei dem Kränkungen, sozialer Druck oder das Bedürfnis nach Anerkennung in unangemessenes Verhalten im Straßenverkehr sowie in Aggressionshandlungen mündeten. So schilderte er sein früheres Verhalten mit dem Bild eines „Königsmodus“, in dem er sich als „perfekten, fehlerfreien Mann“ habe darstellen wollen; die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 04.07.2024 erklärte er damit, Stress und Frust „am Gaspedal rausgelassen“ zu haben, und die Körperverletzung vom 23.06.2016 damit, sein „Königreich“ gegen eine als kränkend erlebte Provokation habe verteidigen wollen. Auch die Rückkehr zum Alkoholkonsum ab 2017 erklärte er mit dem Bedürfnis, in einer neuen Beziehung „dazugehören“ zu wollen. Dieses Muster einer Coping- und Regulationsfunktion des eigenen Verhaltens setzte sich erkennbar bis in die jüngste Vergangenheit fort: Auch am 23.11.2024 hatte sich Herr [REDACTED] nach eigener Schilderung zunächst als Fahrer für trinkende Bekannte angeboten, bevor es zu dem Unfall kam, dessen Umstände er im Kernpunkt nicht plausibel aufklären konnte.

Demgegenüber zeigte Herr [REDACTED] in weiten Teilen des Gesprächs eine über bloße Lippenbekenntnisse hinausgehende, internal ansetzende Aufarbeitung. Er benannte durchgehend eigene Persönlichkeitsanteile statt äußerer Umstände als Ursache seines früheren Verhaltens und konnte dies biografisch herleiten. Er beschrieb mehrere konkrete, aktuelle Situationen, in denen er nach eigener Schilderung anders als früher reagiert habe, etwa im Umgang mit einer Kränkung durch einen anderen Verkehrsteilnehmer beim Fahrradfahren, bei dem er den Impuls zur verbalen Aggression wahrgenommen, aber nicht mehr ausagiert habe, sowie im Umgang mit Frustration beim Rauchstopp und im Spiel mit seinem Sohn. Er suchte zudem das klärende Gespräch mit seinen Eltern und unterstützte nach eigenen Angaben andere Betroffene im Rahmen der MPU-Vorbereitung.

Diese erkennbaren Fortschritte reichen jedoch nicht aus, um die Bedenken der Behörde auszuräumen. Die Aufarbeitung erweist sich als selektiv: Während Herr [REDACTED] bei Themen, deren Einräumung ihn vor allem emotional oder biografisch vergleichsweise wenig kosten, auffallend offen und reflektiert auftrat, blieb er ausgerechnet bei dem aktuellsten und für die Fragestellung zentralen Vorfall bei einer nicht plausiblen Bestreitung, ohne einen Erklärungsversuch anzubieten. Gerade dieser Vorfall weist strukturell dieselbe Dynamik auf, die Herr [REDACTED] an anderer Stelle selbst als sein grundlegendes Verhaltensmuster beschrieben hat. Eine durchgängige, auch die für ihn nachteiligen Konsequenzen einschließende Verantwortungsübernahme, wie sie für eine günstige Prognose vorauszusetzen wäre, kann daher nicht angenommen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits die Teilnahme am Aufbauseminar 2014 nach eigener Aussage folgenlos blieb und einer damals positiven Prognose bezüglich seiner Fahreignung gleichwohl mehrere weitere Auffälligkeiten folgten, was angesichts seiner Vorgeschichte eine besonders sorgfältige Prüfung der Nachhaltigkeit der jetzigen Aufarbeitung nahelegt.

In der Gesamtschau ist daher trotz einzelner positiver Ansätze in der psychologischen Aufarbeitung nicht von einer ausreichend gefestigten und durchgängigen Verhaltensänderung auszugehen. Die Bedenken der Behörde lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausräumen.

V. BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNG

Es ist zu erwarten, dass Herr [REDACTED] auch zukünftig erheblich gegen verkehrs-/strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

EMPFEHLUNGEN

Herrn [REDACTED] wird empfohlen, sich unter Vorlage dieses Gutachtens fachlich qualifiziert beraten zu lassen und geeignete Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, um die bestehende Problematik aufzuarbeiten bzw. die bereits begonnene Maßnahme fortzusetzen und gegebenenfalls zu intensivieren.

Herr [REDACTED] sollte sich insbesondere um eine vertiefte selbstkritische Auseinandersetzung mit den persönlichen Hintergründen und Ursachen seines gezeigten Fehlverhaltens bemühen, die Maßnahme aber auch nutzen, um tragfähige und konkrete Vorsatzhaltungen zur zukünftigen Deliktvermeidung zu entwickeln.

Der Erfolg müsste in einer erneuten medizinisch-psychologischen Untersuchung überprüft werden, die frühestens nach Abschluss einer derartigen Maßnahme erfolgen könnte.

Eine entsprechende Teilnahmebescheinigung sollte bei der erneuten medizinisch-psychologischen Begutachtung bereits am Untersuchungstag vorgelegt werden.

[REDACTED]
Arzt

[REDACTED]
Diplom-Psychologin